



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Bekanntmachung: Die Technischen Anschlussbedingungen für digitale Objektfunkanlagen in den Bereichen der Landkreise Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim (TAB-ObjF) treten mit Wirkung vom 01.07.2016 in Kraft S. 140

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim S. 141

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim S. 148

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 172 „Eichfeldstraße Happing“ – Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB); Bebauungsplan Nr. 110 „Happing Nord“ – Einstellung S. 153

Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 173 „Lena-Christ-Straße Nord“ – Aufstellungsbeschluss (§2 Abs. 1 BauGB) S. 155

8 Gewerbe und Industrie, Geldwesen, Handel und Verkehr, Energiewirtschaft

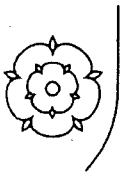
Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Aufgebot für Sparurkunden gem. Art. 33-42 AGBGB S. 157

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 RECHTSPFLEGE, STANDESAMTSWESEN, ÖFFENTLICHE SICHERHEIT UND
ORDNUNG, UMWELTSCHUTZ



Stadt Rosenheim

Amt für Brand- und Katastrophenschutz

Rosenheim, 30.06.2016

Bekanntmachung

Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 treten die „Technischen Anschlußbedingungen für digitale Objektfunkanlagen in den Bereichen der Landkreise Rosenheim und Miesbach sowie der kreisfreien Stadt Rosenheim“ (TAB-ObjF) in Kraft.

Die Gesamtausgabe ist auf der Homepage der Stadt Rosenheim unter www.rosenheim.de oder über das Amt für Brand- und Katastrophenschutz erhältlich.

Rosenheim, 24.06.2016

Hans Meyrl
Brandamtmann

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom 23.06.2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1

Träger, Aufgaben, Öffentliche Einrichtung, Satzungszweck

- (1) Die Stadt Rosenheim errichtet und unterhält Kindertageseinrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind ein Angebot der Kindertagesbetreuung nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung, welches sich überwiegend an Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht richtet.
- (3) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss mindestens 20 Wochenstunden bzw. 4 Stunden pro Tag umfassen (Mindestbuchungszeit). Davon ausgenommen ist die Spielgruppe.
- (4) Die städtischen Kindertageseinrichtungen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Die städtischen Kindertageseinrichtungen sind selbstlos tätig; es werden keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgt.
- (6) Mittel der städtischen Kindertageseinrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Rosenheim erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der städtischen Kindertageseinrichtungen. Die Stadt Rosenheim erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der städtischen Kindertageseinrichtungen fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes der städtischen Kindertageseinrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes an die Stadt Rosenheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2

Aufnahme, Vereinbarung zur Bildung, Erziehung und Betreuung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen stehen grundsätzlich für Kinder die ihren gewöhnlichen Aufenthalt innerhalb der Stadt Rosenheim haben
- a) Kindergartenplätze überwiegend für Kinder ab dem dritten Lebensjahr bis zur Einschulung
 - b) Krippenplätze für Kinder unter drei Jahren
 - c) Spielgruppenplätze für Kinder im Alter von 1,5 Jahren bis zum Beginn der Kindergartenzeit

nach Maßgabe der verfügbaren Plätze zur Verfügung.

- (2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so richtet sich die Aufnahme nach folgenden Dringlichkeitsstufen:
- a) Kinder in der Einrichtung, z. B. Krippengruppe, Geschwisterkinder
 - b) Soziale Härtefälle
 - c) Gruppenzusammensetzung (sozial ausgewogene Gruppenzusammensetzung, Alter, Geschlecht, Konfession, Ethnie...)

Zum Nachweis der Dringlichkeitsstufen sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

- (3) Sofern ein Kind in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden soll, das seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht innerhalb der Stadt Rosenheim vorweisen kann, erfolgt dies nur, wenn kein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Stadt Rosenheim diesen Platz für sich beansprucht.

- (4) Die Aufnahme der Kinder erfolgt nach schriftlicher Anmeldung durch Abschluss eines schriftlichen Betreuungsvertrages zwischen der Stadt Rosenheim und den jeweiligen Personensorgeberechtigten. Mit Abschluss des Vertrages erkennen die Personensorgeberechtigten diese Satzung, die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim, die Kindergartenordnung sowie die Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung an. Der Vertrag ist von den Personensorgeberechtigten zu unterschreiben und muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Vorname, Geburtsdatum und Ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Anschrift, Anspruch auf Eingliederungshilfe des Kindes, Rückstellung von der Aufnahme bzw. vorzeitige Einschulung in die Grundschule und überstandene Krankheiten des Kindes sowie Nachweis über die letzte fällige altersentsprechende Früherkennungsuntersuchung oder entsprechende Verweigerungsgründe,
- Name, Vorname, Geburtsdatum, Herkunftsland ggf. Migrationsnachweis, Familienstand, Anschrift, Beruf und Arbeitgeber beider Elternteile/Personensorgeberechtigter, Name und Anschrift des Hausarztes, Krankenkasse des Kindes sowie weitere zur Abholung berechnigte Personen.

- (5) Sofern die Personensorgeberechtigten eine Übernahme der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes nach § 90 Abs. 3 SGB VIII bzw. einen Zuschuss zum Essensgeld nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG beantragen wollen, so ist dies in der Regel mit Abschluss des Betreuungsvertrages der Kindertageseinrichtung zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Personensorgeberechtigten sind auf Verlangen der Stadt verpflichtet, Angaben über frühere Betreuungsverträge für das aufzunehmende Kind zu machen und die betroffenen Träger der Einrichtung zu legitimieren, Auskünfte über etwaige Zahlungsrückstände aus früheren Betreuungsverträgen zu erteilen. Vor allem ist mitzuteilen, ob bereits ein staatlicher Elternbeitragszuschuss für das letzte Kindergartenjahr in Anspruch genommen wurde.
- (7) Die Aufnahme und ein Wechsel der Kinder innerhalb der städtischen Kindertageseinrichtungen ist grundsätzlich nur zum 01. des Monats möglich.
- (8) Änderungen in den persönlichen Verhältnissen nach § 2 Abs. 4 sind der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Bei einem Verstoß kann eine Geldbuße durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach dem BayKiBiG erhoben werden.

§ 3

Öffnungszeiten, Betreuungszeiten, Schließtage

- (1) Die Kindertageseinrichtungen sind unter Berücksichtigung des BayKiBiG in der Regel von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 17.00 Uhr geöffnet. An Feiertagen, am 24.12. und 31.12. sind die Kindertageseinrichtungen in der Regel geschlossen.
- (2) Sollten sich aufgrund festgestellter Bedarfe andere Öffnungszeiten als erforderlich erweisen, können diese unter Berücksichtigung der Belange aller Betroffenen entsprechend angepasst werden. Die Entscheidung hierüber trifft das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien nach Anhörung des Elternbeirates.
- (3) Jede Einrichtung kann während der gesetzlich festgelegten Schulferien bzw. an einzelnen Tagen auch außerhalb der gesetzlichen Schulferien geschlossen werden. Die Schließtage werden auf maximal 30 Kalendertage bzw. 6 Wochen im Verlauf eines Kindergartenjahres festgesetzt. Die Stadt Rosenheim ist auch berechtigt, die Kindertageseinrichtungen bei Krankheit des Personals oder aus anderen wichtigen Gründen zeitweilig zu schließen, falls die Aufsicht und die Bildung, Betreuung und Erziehung der Kinder nicht ausreichend gewährleistet ist sowie nach Anordnung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes in einer anderen Einrichtung oder auf Schadensersatz.
- (4) Die Schließtage und die Schließzeiten für die jeweilige Kindertageseinrichtung werden nach Anhörung des Elternbeirates durch die Stadt Rosenheim festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben. Im Falle der Schließung nach Anordnung werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

- (5) Mit der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten im Betreuungsvertrag zu den Buchungszeiten und den gewöhnlichen Hol- und Bringzeiten festzulegen. Die Buchungszeiten müssen mindestens 20 Stunden (Buchungszeit 4-5 Stunden) pro Woche umfassen und die Kernzeit von 4,0 Stunden (in der Regel von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr) einschließen. Änderungen der Buchungszeit sind nur in Absprache mit der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien als Trägervertretung und in den Fällen des § 8 Absatz 4 dieser Satzung möglich. Dies ist nur zum 01. des Monats möglich.
- (6) Die Kontrolle über die Einhaltung der vereinbarten Buchungszeiten zur Bildung, Betreuung und Erziehung obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.
- (7) Die Kinder sind regelmäßig und täglich bis spätestens zum Beginn der jeweiligen Kernzeit in die Kindertageseinrichtung zu bringen.

§ 4

Pflichten der Personensorgeberechtigten

- (1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Betreuungspersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit beim Personal in der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder dem Grundstück der Einrichtung und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Eltern oder abholberechtigten Personen bzw. beim Verlassen des Gebäudes bzw. des Grundstücks.
- (2) Sollen Kinder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Personensorgeberechtigten gegenüber der Leitung. Es ist grundsätzlich die Pflicht der Eltern, ihr Kind selbst abzuholen oder für eine ordnungsgemäße Abholung zu sorgen (Abs. 3).
- (3) Die Personensorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.
- (4) Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Leitung der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn ein ärztliches Attest vorliegt. Die Abwesenheit des Kindes ist unverzüglich der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.

§ 5

Elternbeirat

Für die Kindertageseinrichtung ist nach dem BayKiBiG ein Elternbeirat zu bilden, der nach Art. 14 BayKiBiG in wesentlichen Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung beratend mitwirken soll.

§ 6

Versicherungen

(1) Kinder in Kindertageseinrichtungen sind gesetzlich gegen Unfall versichert:

- auf dem unmittelbaren Weg zur und von der Kindertageseinrichtung
- während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung.
- während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstücks der Kindertageseinrichtung.

Träger ist die Kommunale Unfallversicherung Bayern. Informationen über den Umfang des Versicherungsschutzes sind bei der Leitung der Einrichtung erhältlich.

(2) Für Sachschäden wird keine Haftung übernommen.

(3) Alle Unfälle auf dem Hin- und Rückweg sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 7

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim wird von den Personensorgeberechtigten der Kinder eine Betreuungsgebühr erhoben.

(2) Darüber hinaus erhebt die Stadt Rosenheim in den städtischen Kindertageseinrichtungen ein Spiel- und Getränkegeld.

(3) Für die Mittagsverpflegung des Kindes kann die Stadt Rosenheim Essensgeld erheben. Beginn und Änderungen bei der Mittagsverpflegung sind nur zum 01. des Monats möglich.

(4) Näheres regelt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim.

§ 8

Abmeldungen, Beendigung des Vertragsverhältnisses

(1) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende schriftlich bei der Leitung der Kindertageseinrichtung kündigen. Bei Fristversäumnis ist die Betreuungsgebühr für einen Monat weiter zu zahlen. Der späteste Zeitpunkt für eine Kündigung im laufenden Kindergartenjahr ist mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.05. Danach kann nur mit einer Frist von 6 Wochen zum 31.08. gekündigt werden. Das Vertrags-

verhältnis endet automatisch zum 31.08. des Kindergartenjahres, in welchem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat (Krippe) und in welchem das Kind in die Schule eintritt.

- (2) Das Vertragsverhältnis kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende gekündigt werden, wenn die Personensorgeberechtigten trotz Abmahnung wiederholt gegen Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Hausordnung verstoßen. Gleiches gilt, wenn das Kind 3 oder mehr Tage unentschuldig fehlt. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit dem Träger.
- (3) Werden durch die Personensorgeberechtigten 2 Monatsbeträge der Benutzungsgebühr für die Betreuung und/oder für die Verpflegung nicht gezahlt, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes sofort eingestellt werden.
- (4) Verstoßen die Personensorgeberechtigten wiederholt gegen die vereinbarte Betreuungszeit, kann durch die Stadt Rosenheim mit einer Frist von 14 Tagen das Vertragsverhältnis gekündigt und die Betreuung des Kindes eingestellt werden, sofern innerhalb der genannten Frist durch die Personensorgeberechtigten keine neue Festlegung zur Betreuungszeit erfolgt ist.
- (5) Die Stadt Rosenheim und die Personensorgeberechtigten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung).

§ 9

Hausordnung

Einzelheiten über die Ausstattung der Kinder mit Wäsche, Kleidung, die Reinhaltung, das Mitbringen von Spielzeug usw. sowie über das Verbringen bzw. Abholen der Kinder in die bzw. von der Kindertageseinrichtung und über die Sprechzeiten der Leitung der Kindertageseinrichtung werden in der Hausordnung (= Kindergarten A-Z) geregelt.

§ 10

Gespeicherte Daten

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung werden gem. Art. 28 a BayKiBiG personenbezogene Daten nach § 2 Abs. 4 sowie die Höhe der Gebühr und die Berechnungsgrundlage durch die Stadt gespeichert.
- (2) Die Löschung der Daten erfolgt 6 Jahre nach Abmeldung/Ausschluss des Kindes aus der Kindertageseinrichtung.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2015 (ABl. S. 148) außer Kraft.

Rosenheim, 23.06.2016

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

4 Sozialhilfe, Kriegsopferfürsorge, Schwerbehindertenfürsorge, Jugendhilfe, Sozialversicherung, Flüchtlingswesen, Lastenausgleich

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim

vom 23.06.2016

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Art. 65 des Gesetzes vom 24. Juli 2012 (GVBl. S. 366) und auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264); zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Rosenheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Benutzungsgebühren

Die Stadt Rosenheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Mittagsverpflegung Gebühren (Betreuungsgebühren, Spiel- und Getränkegeld, Essensgeld) nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3

Schuldner der Benutzungsgebühren

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Personensorgeberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen, welche die Betreuung und/oder die Mittagsverpflegung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Ende der Schuld

(1) Die Schuld für die Betreuungsgebühr und das Spiel- und Getränkegeld entsteht erstmals mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses), im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Schuld für das Essensgeld entsteht bei Vereinbarung, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn eines Kalendermonats und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses.

- (2) Wird eine Kindertageseinrichtung wegen Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen (z. B. Streik) geschlossen, so besteht kein Anspruch auf Erlass oder Rückerstattung der Benutzungsgebühren.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Benutzungsgebühr ist monatlich zu entrichten und wird bis zum 01. des folgenden Monats fällig.
- (2) Die Zahlung erfolgt grundsätzlich per Mandat im Lastschriftverfahren. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Stadt Rosenheim ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder die Beträge auf ein Konto der Stadt einzuzahlen. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Personensorgeberechtigten.

§ 6

Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer städtischen Kindertageseinrichtung werden Gebühren in Abhängigkeit von der gebuchten Betreuungszeit für jeden Monat erhoben. Für das Spiel- und Getränkegeld wird ein monatlicher Festbetrag erhoben. Die Höhe der Betreuungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben.
- (2) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld werden für Kinder in dem Kindergartenjahr, welches der Schulpflicht nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vorausgeht, nach Maßgabe des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Elternbeitragszuschuss) reduziert.
- (3) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld sind auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Kindertageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird.
- (4) Grundlagen für die Höhe und Staffelung der Betreuungsgebühren sind die Regelungen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und die dazu ergangene Ausführungsverordnung.

§ 7

Höhe des Essensgeldes

- (1) Für die Abgabe von Mittagsverpflegung wird Essensgeld erhoben. Die Höhe des Essensgeldes ergibt sich aus der Tabelle im Anhang zu dieser Satzung. Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung und wird durch Aushang in den Kindertageseinrichtungen bekannt gegeben. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

- (2) Das Essensgeld für regelmäßige Mittagsverpflegung wird auf Antrag zurückerstattet, wenn ein Kind entschuldigt 5 zusammenhängende Öffnungstage oder länger die Kindertageseinrichtung nicht besucht. Pro Tag wird ein Betrag in Höhe von 1/20 des sich aus der Tabelle im Anhang ergebenden Monatsbetrages erstattet.

§ 8

Übernahme der Benutzungsgebühren

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Spiel- und Getränkegeld können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Amt für Kinder, Jugendliche und Familien der Stadt Rosenheim) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Das Essensgeld kann nach § 28 Abs. 6 SGB II, § 34 Abs. 6 SGB XII, § 6 b Abs. 2 BKGG auf Antrag vom Träger der Sozialhilfe (Sozial-, Wohnungs-, Versicherungs- und Grundsicherungsamt der Stadt Rosenheim) bezuschusst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.07.2015 (ABl. S. 155) außer Kraft.

Rosenheim, 23.06.2016

Gabriele Bauer
Oberbürgermeisterin

**Anhang zu § 6 Absatz 1 und § 7 Absatz 1 der Gebührensatzung über die
Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Rosenheim**

Folgende Gebühren werden ab 01. September 2016 und ab 01. September 2017 bei einer regelmäßigen Betreuung von Kindern aus der Stadt Rosenheim den zahlungspflichtigen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt. Die Beträge werden zum 01. des folgenden Monats fällig und vom Konto der Personensorgeberechtigten abgebucht bzw. von diesen auf ein Konto der Stadt Rosenheim eingezahlt. Weitere Details werden in der Gebührensatzung geregelt.

Betreuungsgebühren

-alle Angaben in Euro-

Spielgruppe

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.16	monatliche Gebühr ab 01.09.17
>1-2 Std.	>5-10 Std.	50,00	52,00

Für die Betreuung in den Kindergarten-/und Kinderkrippengruppen:

Elternbeitrag für Kinder unter 3 Jahren (bis Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2016	monatliche Gebühr ab 01.09.2017
>4-5 Std.	>20-25 Std.	250,00	261,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	273,00	285,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	296,00	309,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	319,00	333,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	342,00	357,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	365,00	381,00

Elternbeitrag für Kinder ab 3 Jahren (ab Vollendung drittes Lebensjahr)

tägliche Buchungszeit	wöchentliche Buchungszeit	monatliche Gebühr ab 01.09.2016	monatliche Gebühr ab 01.09.2017
>4-5 Std.	>20-25 Std.	101,00	105,00
>5-6 Std.	>25-30 Std.	111,00	115,00
>6-7 Std.	>30-35 Std.	121,00	125,00
>7-8 Std.	>35-40 Std.	131,00	135,00
>8-9 Std.	>40-45 Std.	141,00	145,00
>9-10 Std.	>45-50 Std.	151,00	155,00

Spiel- und Getränkegeld

Monatlich 5 Euro für jedes Kind unabhängig von der Buchungszeit.

Essensgeld

-alle Angaben in Euro-

Das Essensgeld für die Mittagsverpflegung beträgt bei einer regelmäßigen Teilnahme

	monatlich
	ab 01.09.16
an 5 Tagen wöchentlich	70,00
an 4 Tagen wöchentlich	56,00
an 3 Tagen wöchentlich	42,00
an 2 Tagen wöchentlich	28,00
an 1 Tag wöchentlich	14,00

Für die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung beträgt das Essensgeld ab 01.09.2016 3,50 € pro Mahlzeit. Die gelegentliche Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung. Für besondere Formen der Mittagsverpflegung (z. B. glutenfreies Essen) wird mit den Personensorgeberechtigten das Essensgeld individuell nach der Höhe der tatsächlichen Kosten festgelegt.

Betreuungsgebühren, Spiel und Getränkegeld und Essensgeld werden für 12 Kalendermonate erhoben.

VI LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;
Bebauungsplan Nr.172 „Eichfeldstraße Happing“
- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)
Bebauungsplan Nr. 110 „Happing Nord“
- Einstellung

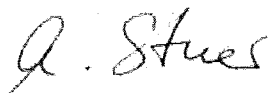
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 11.05.2016 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Eichfeldstraße Happing“ einzuleiten. Ziel der Planung ist eine behutsame Arrondierung des Nordrandes von Happing sowie die planungsrechtliche Sicherung der bestehenden Erschließung.

Das Plangebiet liegt am nördlichen Rand des Dorfgebietes Happing. Es schließt im Westen die Happinger Straße und im Osten die Eichfeldstraße ein. Im Süden wird es von der bestehenden durchgängigen Bebauung begrenzt, im Norden von der freien Feldfläche Fl. Nr. 376 der Gemarkung Happing. Die Eichfeldstraße sowie die beidseitig angrenzenden landwirtschaftlichen Teilflächen sind bis zur Nordgrenze der Fl. Nr. 383 der Gemarkung Happing einbezogen. Der Geltungsbereich beinhaltet die Flurnummern 1/2, 1/3, 5/1-Teilfläche, 5/2-Teilfläche, 10/2-Teilfläche, 13-Teilfläche, 13/1, 13/2, 14, 14/1, 14/2, 311, 311/1-Teilfläche, 345-Teilfläche, 376/1-Teilfläche, 378, 378/2, 379, 379/1, 379/2, 379/3, 381/1, 381/2-Teilfläche, 383-Teilfläche, 383/1, und 383/2 der Gemarkung Happing.

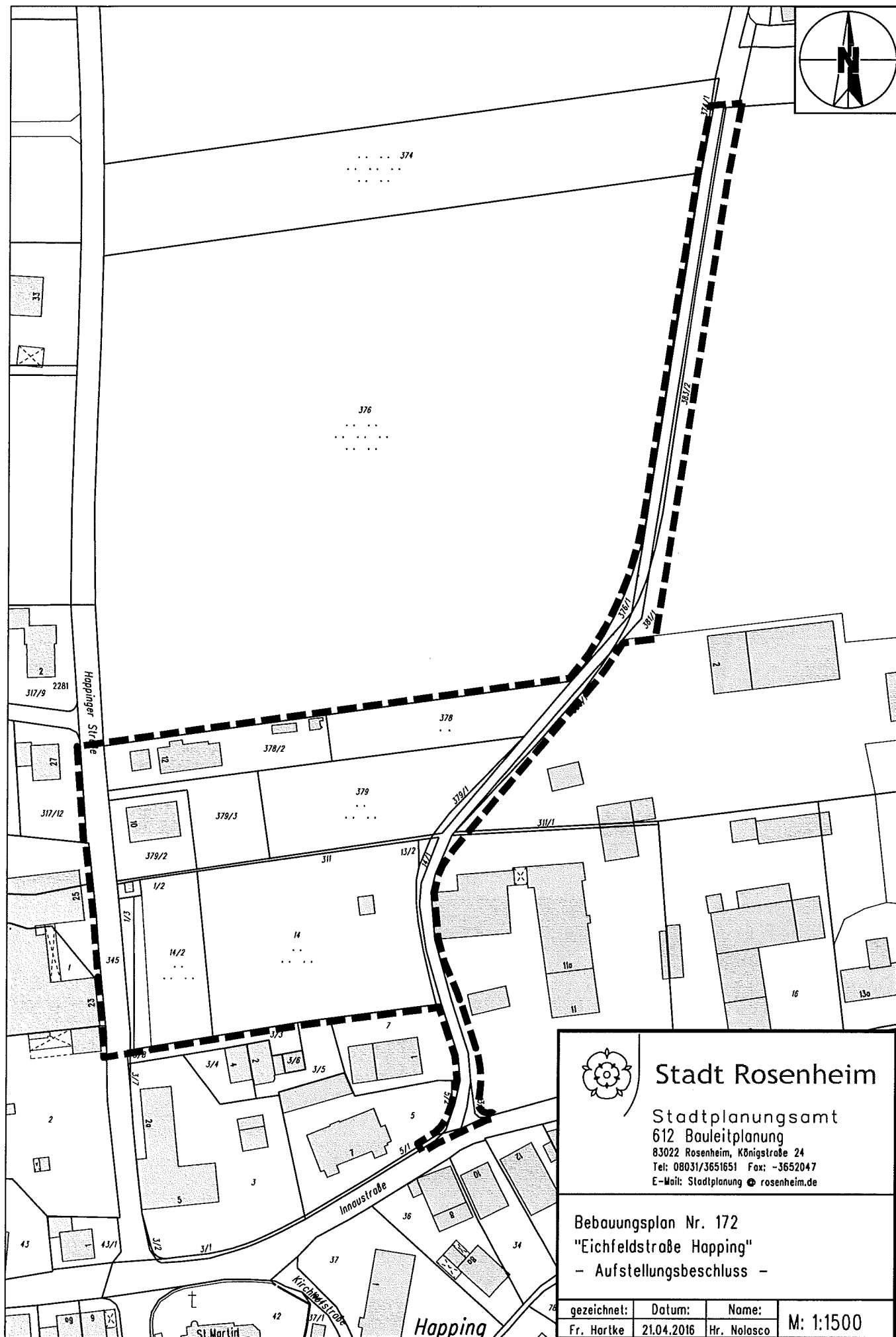
Für das bisher ruhende Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 110 „Happing Nord“, in dessen Geltungsbereich das neue Plangebiet teilweise liegt, hat der Stadtrat gleichzeitig die Einstellung beschlossen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 21.04.2016 wird verwiesen.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 06.06.2016



Angelika Stuer





Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
612 Bauleitplanung
83022 Rosenheim, Königstraße 24
Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 172
"Eichfeldstraße Happing"
 - Aufstellungsbeschluss -

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:1500
Fr. Hortke	21.04.2016	Hr. Nolasco	

VI LANDESPANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Vollzug der Baugesetze;

Bebauungsplan Nr. 173 "Lena-Christ-Straße Nord"

(Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung)

- Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 22.06.2016 beschlossen, das Verfahren für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 173 "Lena-Christ-Straße Nord" einzuleiten. Ziel der Planung ist es, anstelle eines bisher festgesetzten Sondergebietes Hochschule ein Wohngebiet zu entwickeln.

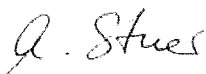
Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird von der Westerndorfer Straße im Osten, der Lena-Christ-Straße im Süden und der Pfaffenhofener Straße im Westen begrenzt. Die beiden letztgenannten Straßen sind in den Geltungsbereich einbezogen. Im Norden grenzt das Plangebiet an die bereits bebauten Flächen der Hochschule.

Der Geltungsbereich beinhaltet folgende Flurnummern der Gemarkung Rosenheim: Fl.Nr. 2300-Teilfläche, 2300/1, 2300/2, 2300/5-Teilfläche, 2370/32. Auf die abgedruckte planzeichnerische Darstellung vom 30.05.2016 wird verwiesen.

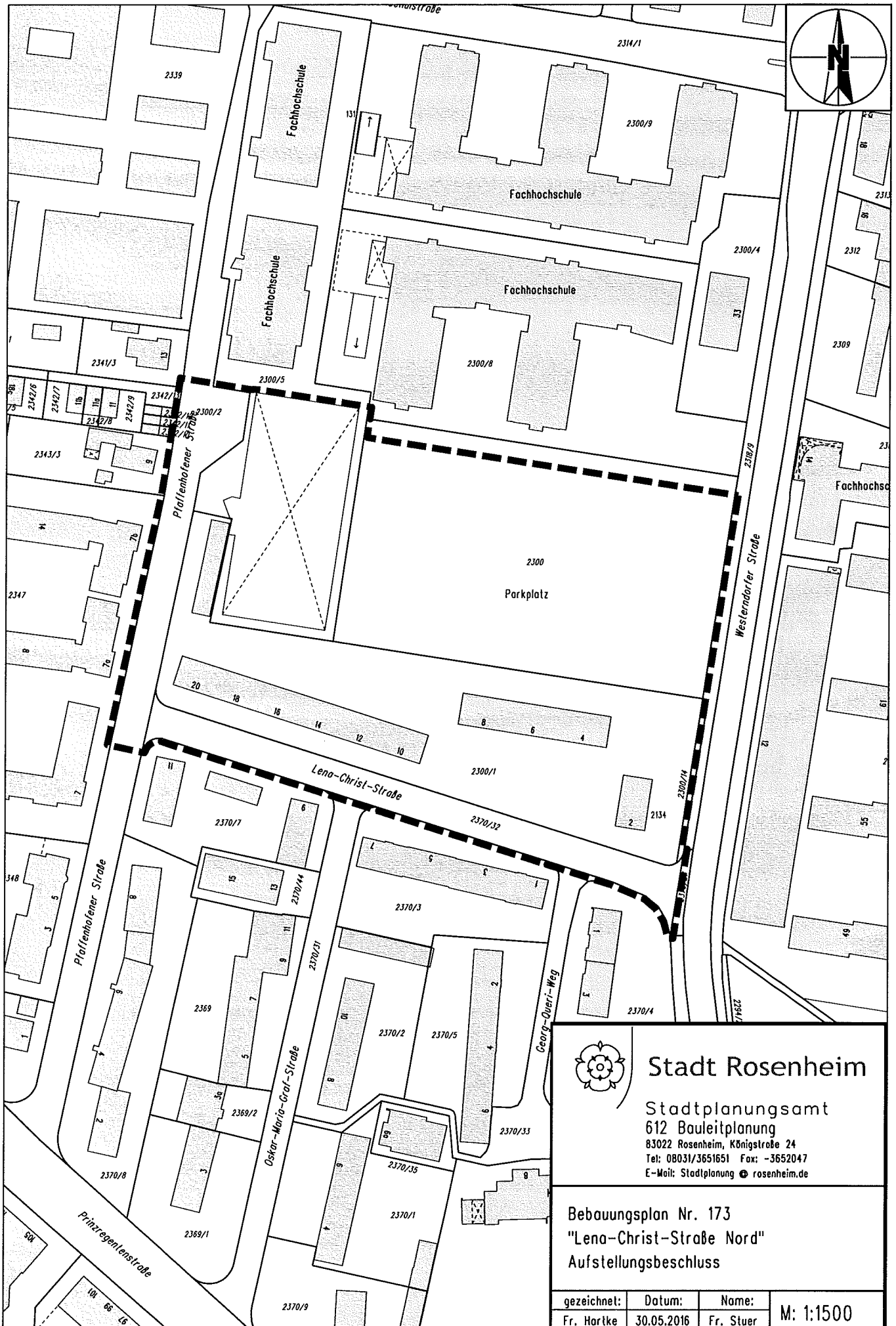
Der Bebauungsplan Nr. 173 beinhaltet Teilflächen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 86 „Am Scharn“ und ersetzt die dort bisher geltenden Festsetzungen.

Der Beschluss des Stadtrats wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden.

Stadtplanungsamt Rosenheim, den 23.06.2016



Angelika Stuer



Stadt Rosenheim

Stadtplanungsamt
 612 Bauleitplanung
 83022 Rosenheim, Königstraße 24
 Tel: 08031/3651651 Fax: -3652047
 E-Mail: Stadtplanung@rosenheim.de

Bebauungsplan Nr. 173 "Lena-Christ-Straße Nord" Aufstellungsbeschluss

gezeichnet:	Datum:	Name:	M: 1:1500
Fr. Hartke	30.05.2016	Fr. Stuer	

8 GEWERBE UND INDUSTRIE, GELDWESEN, HANDEL UND VERKEHR, ENERGIEWIRTSCHAFT

Bekanntmachung der Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling

Aufgebot für Sparurkunden gemäß Art. 33-42 AGBGB

Folgende Sparurkunden wurden öffentlich aufgeboden:

Sparurkunden:	ausgestellt auf:	auf Antrag von:
Sparkassenbuch Nr. 3111251298	Christian Brenninger	Christian Brenninger
Sparkassenbuch Nr. 3007757705	Gertrude Topitsch	Susanne Rüdt

Während der Aufgebotsfrist von drei Monaten wurden weder die Sparurkunden vorgelegt noch Rechte Dritter geltend gemacht. Die Sparurkunden werden deshalb für kraftlos erklärt.

Bad Aibling, den 21.06.2016

Sparkasse Rosenheim-Bad Aibling
Vorstand